



Durchführungsverordnung

für die

**Zertifizierung von Betriebslaboren
kommunaler Abwasseranlagen**

1 Geltungsbereich

- Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren zur Zertifizierung von Betriebslaboren von kommunalen Abwasseranlagen in Baden-Württemberg und darüber hinaus. Sie beinhaltet nicht die Zertifizierung gemäß DIN ISO 9000 ff.I.
- Entsprechend der Handlungsempfehlung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg „Qualitätsgesicherte Eigenkontrolle zur Unterstützung der amtlichen Überwachung auf kommunalen Kläranlagen“ vom März 2003 kann der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage die Anerkennung seiner Eigenkontrollmessungen als gleichwertig gemäß § 2 Abs. 3 und § 4 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) bei der zuständigen Wasserbehörde beantragen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - Nachweis zwei erfolgreicher Teilnahmen an Ringversuchen der AQS Baden-Württemberg innerhalb von 3 Jahren.
 - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Laborbegutachtung zur Bestätigung ausreichender interner Qualitätssicherungsmaßnahmen im regelmäßigen Abstand.
- Die Handlungsempfehlung zur QE – Qualitätsgesicherten Eigenkontrolle zur Unterstützung der amtlichen Überwachung auf kommunalen Kläranlagen, der DWA-Prüfbogen und die Checkliste bilden die fachliche Grundlage der Zertifizierung.

Das Zertifikat kann Betreibern von Abwasseranlagen für die Qualitätssicherung ihres Betriebslabors verliehen werden.

- Die DWA-Zertifizierungsstelle ist die Geschäftsstelle des DWA-Landesverbandes Baden-Württemberg.

2 Allgemeines

- Voraussetzung für die Erteilung eines DWA-Zertifikates nach dieser Geschäftsordnung ist die Erfüllung der Qualitätskriterien nach dem DWA-Prüfbogen. Die Betreiber verpflichten sich, während des Zertifizierungsverfahrens und nach der Zertifizierung die folgenden Veränderungen anzuzeigen:
 - Adressänderung
 - Wechsel der Organisations-/Gesellschaftsform
 - Wechsel/ Ausscheiden des Laborleiters
 - Geschäftsaufgabe
- Ebenso sind alle Voraussetzungen, die die Verleihung des Zertifikates betreffen, der Zertifizierungsstelle schriftlich anzuzeigen.
- Der Inhaber des Zertifikates hat dafür Sorge zu tragen, dass die Forderungen des DWA-Prüfungsbogens während der Gültigkeit des Zertifikates erfüllt sind.

3 Zertifizierungsausschuss

- Der Zertifizierungsausschuss entscheidet grundsätzlich in allen fachlichen Belangen der Zertifizierung und übernimmt die in dieser Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben und arbeitet nach dieser Geschäftsordnung.

- Der Zertifizierungsausschuss benennt auf Vorschlag der Zertifizierungsstelle geeignete Gutachter. Die Zertifizierungsstelle gibt dem Ausschuss einen jährlichen Bericht über die erteilten und entzogenen Zertifikate und sonstigen wesentlichen Änderungen aus dem Bereich der Zertifizierung.
- Dem Zertifizierungsausschuss gehören folgende Vertreter an:
 - je ein Vertreter der obersten und höheren Wasserbehörde
 - die Gutachter des DWA-Landesverbandes
 - ein Vertreter des DWA-LandesverbandesDer AQS-Universität Stuttgart wird ein Gastrecht eingeräumt.
- Der Vorsitzende des DWA-Landesverbandes ist Kraft Amtes Vorsitzender des Zertifizierungsausschusses. Im Verhinderungsfall wird er durch einen Vertreter der Geschäftsstelle des DWA-Landesverbandes vertreten.

4 Anforderungen an die Gutachter

- Die Laborbegutachtungen von kommunalen Kläranlagen dürfen nur von Stellen bzw. Personen durchgeführt werden, die folgende Kriterien erfüllen:
 - Gute Kenntnisse in den Methoden der Betriebsmessungen auf kommunalen Kläranlagen
 - Praktische Erfahrungen im Kläranlagenbetrieb
 - Persönliche Eignung als Begutachter - Neutralität
- Diese Kriterien erfüllen die vom DWA-Landesverband Baden-Württemberg als Gutachter eingesetzten Lehrer des chemisch ausgebildeten Fachpersonals von kommunalen Kläranlagen.
- Die Gutachter nehmen einmal jährlich am Erfahrungsaustausch und an der Sitzung des Zertifizierungsausschusses teil.

5 Anforderungen an den Betreiber

Der Kläranlagenbetreiber führt im Rahmen seiner Eigenkontrolle Maßnahmen zur internen Qualitätssicherung in Anlehnung an das DWA-A 704 (Mindestanforderungen) unter Bezug der betrieblichen Festlegungen durch.

6 Zertifizierungsverfahren

Beauftragung

Die Beauftragung des DWA-Landesverbandes für die Begutachtung ist durch den Betreiber zu veranlassen.

Prüfungsverfahren

- Die Begutachtung findet im Rahmen der Begehung des Betriebslabors vor Ort statt, in deren Verlauf der Gutachter die internen Qualitätssicherungsmaßnahmen

hinsichtlich Vollständigkeit, Angemessenheit sowie fachlicher und praktischer Umsetzung überprüft und bewertet.

- Der Umfang und die Inhalte der Überprüfung werden vom Zertifizierungsausschuss im DWA-Prüfbogen festgelegt. Im Prüfbericht können Auflagen, Bedingungen und Fristen aufgenommen werden.
- Die Bewertung erfolgt anhand eines Punktesystems:
 - Für jedes überprüfte Kriterium können bis zu 2 Punkte erzielt werden.
 - Für eine teilweise Erfüllung wird 1 Punkt vergeben, für das Nichterfüllen 0 Punkte.
 - Grundsätzlich sind 34 der 42 möglichen Punkte notwendig, um die Begutachtung erfolgreich zu bestehen.
 - Durch die Bewertung zusätzlicher Maßnahmen erhöht sich die Gesamtpunktzahl.
 - Durchführen von Plausibilitätsprüfungen durch Aufstockung oder Verdünnung (IQK-Karte 5): 36 der 44 möglichen Punkte sind zur erfolgreichen Teilnahme erforderlich.
- Über den Verlauf und die Ergebnisse der Laborbegutachtung wird durch den Begutachter ein Protokoll erstellt, in dem ggf. auch festgestellte Mängel der internen Qualitätssicherungsmaßnahmen festgehalten und deren Behebung terminlich und fachlich fixiert werden (Checkliste).
- Der Betreiber erhält eine Mehrfertigung dieses Protokolls sowie ein Zertifikat über die erfolgreich abgeschlossene Laborbegutachtung.
- Einem Betreiber, der nicht alle Qualitätssicherungsmaßnahmen erfüllt hat, kann die Gelegenheit zur erneuten Überprüfung gegeben werden, wenn innerhalb eines halben Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung die beanstandeten Mängel nachweislich beseitigt sind.
- Die Zertifizierungsstelle entscheidet über die Vergabe bzw. Verweigerung des Zertifikates.

Inhalt und Schwerpunkte der Laborbegehungen

- Überprüfung der Umsetzung der internen Qualitätssicherung bei der Anwendung von Betriebsmethoden nach EKVO.
- Es werden in Anlehnung an die Arbeitshilfen der Handlungsempfehlung „Qualitätsgesicherte Eigenkontrolle“ die Durchführung und Dokumentation der IQK-Maßnahmen überprüft:
 - Probenentnahme
 - Probenvorbehandlung
 - Festlegung der durchzuführenden betrieblichen Qualitätssicherungsmaßnahmen
 - Vorgabe von Qualitätszielen
 - Durchführung der internen und externen Qualitätssicherungsmaßnahmen
 - Prüfmittelüberwachung (Geräte, Pipetten etc.)
 - Qualifikation und Schulung des für Betriebsanalytik zuständigen Personals
 - Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen von Qualitätszielen
 - Ergebnisse der Ringversuche

Antragstellung bei der Aufsichtsbehörde

Der Kläranlagenbetreiber beantragt nach erfolgreicher Laborbegutachtung bei der zuständigen Wasserbehörde die Anerkennung der Gleichwertigkeit seiner Eigenkontrollmessungen bezüglich der anstehenden Überwachung.

7 DWA-Zertifikat

Ausstellung des Zertifikates

Das Zertifikat wird durch die DWA-Zertifizierungsstelle erteilt und bleibt im Eigentum derselben. Das Zertifikat gilt für das überprüfte Betriebslabor und ist nicht auf andere Betreiber/ Betriebslabore übertragbar. Mit der Ausstellung des Zertifikates können Auflagen, Bedingungen und Fristen verbunden werden.

Geltungsdauer

- Um die Durchführung der internen Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Vollständigkeit und tatsächliche Umsetzung in der Praxis zu überprüfen, wird die regelmäßige Teilnahme an Laborbegutachtungen gefordert.
- Die Begutachtung soll alle 2 Jahre und nach dem ersten Re-Audit alle 3 Jahre stattfinden.

Erlöschen des Zertifikates

Das Zertifikat wird ungültig

- nach Ablauf der Gültigkeit
- bei Nichterfüllung der mit der Ausstellung des Zertifikats verbundenen Auflagen, Bedingungen und Fristen
- bei nicht abgestellten Mängeln, die im Rahmen der Begutachtung oder einer Wiederholungsbegutachtung festgestellt wurden,
- wenn nach Änderung einer fachlichen Grundlage der Begutachtung in Bezug auf die wesentlichen personellen oder ausrüstungstechnischen Anforderungen nicht innerhalb von 3 Monaten der Nachweis zur Erfüllung der neuen Anforderungen erbracht wurde.

Das Zertifikat ist nach Ablauf der Gültigkeit an die Zertifizierungsstelle zurück zu geben.

Zurückziehen des Zertifikates

- Das Zertifikat wird von der DWA-Zertifizierungsstelle zurückgezogen, wenn
 - die oben genannten Kriterien vorliegen,
 - der Betreiber die Überprüfung oder die Nachprüfung nicht ermöglicht,
 - das Zertifikat oder der Hinweis auf eine Zertifizierung missbräuchlich verwendet wird,
 - sonstige Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

Es kann nach Zurückziehung ein verändertes Zertifikat durch die DWA-Zertifizierungsstelle ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für diese Erteilung weiterhin vorliegen.

8 Veröffentlichungen

Die DWA-Zertifizierungsstelle veröffentlicht die Erteilung, Zurückziehung oder Rückgabe des DWA-Zertifikates im angemessenen Umfang sowie im Rahmen eines regelmäßig erscheinenden Zertifizierungsverzeichnisses auf der Homepage der DWA-Zertifizierungsstelle.

9 Entgelte

Die Leistungen der DWA-Zertifizierungsstelle werden nach der bei Eingang des Antrags gültigen Entgeltordnung berechnet.

10 Beschwerdeverfahren

- Gegen die Nichterteilung oder Entzug des DWA-Zertifikates ist ein Einspruch bei der DWA-Zertifizierungsstelle möglich. Der Einspruch muss binnen eines Monats ab Zustellung der Entscheidung eingehen.
- Beschwerden zum Zertifizierungsverfahren werden vom Zertifizierungsausschuss behandelt. Bei der Beurteilung der Beschwerde werden die dokumentierten Ergebnisse der durchgeführten Begutachtung herangezogen. Der Zertifizierungsausschuss trifft eine Entscheidung und gibt dem Beschwerdeführer innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eingang diese bekannt. Die Entscheidung des Zertifizierungsausschusses ist endgültig.

11 Haftungsbegrenzung

Die Haftung der DWA-Zertifizierungsstelle und des DWA-Landesverbandes Baden-Württemberg einschließlich seiner Mitarbeiter und Gutachter infolge Erteilung, Nichterteilung, Entziehung oder Nichtentziehung des DWA-Zertifikates sowie infolge von Verlängerung oder Nichtverlängerung der Gültigkeitsdauer des Zertifikates ist ausgeschlossen, sofern der DWA-Zertifizierungsstelle oder seinen Mitarbeitern oder seinen Gutachtern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

12 Prüfbericht

Die Verfahren und Regeln zur Zertifizierung von Betriebslaboren sind im DWA-Prüfbericht der DWA-Zertifizierungsstelle festgehalten. Der Prüfbericht wird erstmalig vom Zertifizierungsausschuss festgelegt. Änderungen können ausschließlich vom Zertifizierungsausschuss beschlossen werden.

13 In Kraft treten

Die aktualisierte Geschäftsordnung tritt zum 10.02.2017 in Kraft.